



401

Stadt Köln - Amt für Schulentwicklung  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln**Amt für Schulentwicklung**Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben HaupteingangAuskunft Frau Conze, Zimmer 09.G65  
Telefon 0221 221-39177, Telefax 0221 221-29240  
E-Mail Schulentwicklungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

An alle

Leitungen der Kölner Schulen

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer VereinbarungKVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9  
Bus: Linien 150, 153, 156  
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische  
Hochschule (Linien 1, 9, 153)  
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und  
Fernverkehr

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

400 Co

24.05.2016

**Übernachten in Schulgebäuden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.04.2016 habe ich Sie darüber informiert, dass eine grundsätzliche Genehmigungspflicht bei der Übernachtung von Personen in Schulgebäuden besteht. Ferner habe ich u.a. darauf hingewiesen, dass sofern außerhalb der Unterrichtszeiten Veranstaltungen im schulischen Kontext auf dem Schulgelände bzw. in den Schulgebäuden stattfinden, dies im Rahmen des Hausrechts der Schulleitung und mit ihrem Einverständnis möglich ist.

Im Nachgang dieses Schreibens hat es verschiedene, ähnlich lautende Nachfragen bei dem Amt für Schulentwicklung, sowie der Bauaufsicht der Stadt Köln gegeben. Um Irritationen zu vermeiden und zur Klarstellung beizutragen, möchte ich diese Nachfragen gerne in Abstimmung mit der Bauaufsicht der Stadt Köln allgemeingültig beantworten.

Übernachtungen im schulischen Kontext bzw. mit Unterrichtsbezug (etwa Lesenächte) sind im Rahmen Ihres Hausrechts und mit Ihrem Einverständnis möglich und bedürfen keiner Genehmigung durch oder Anzeige bei der Bauaufsicht oder dem Amt für Schulentwicklung der Stadt Köln, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ vorliegen bzw. eingehalten werden.

**Bedingungen für Übernachtungsplätze in Schulen im Rahmen des Schulbetriebs:**

1. Die Gesamtzahl der Schlafplätze für Schüler/innen darf gleichzeitig **maximal 50 Plätze und maximal 2 Klassen** nicht überschreiten.
2. Die für die Übernachtung vorgesehenen Räume müssen über **zwei separate bauliche Rettungswege** verfügen.  
Das heißt, bei Anordnung

**in Obergeschossen:** zwei separate Treppenräume mit unmittelbaren Ausgängen ins Freie,

**in Erdgeschossen:** zwei separate Ausgänge unmittelbar ins Freie.



Seite 2

3. Es sind **mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse** vorzusehen. Die Aufsichtspersonen müssen volljährig und ortskundig sein.
4. Alle Aufsichtspersonen müssen während der Betreuungszeit in aktiver **Dienstbereitschaft** sein.
5. **Türen** im Verlauf von Rettungswegen und Notausgänge müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel (Schlüssel o.ä.) jederzeit leicht öffnen lassen.
6. Das Aufsichtspersonal muss die Möglichkeit haben, **im Notfall die Feuerwehr bzw. den Rettungsdienst** zu alarmieren (z.B. bestehender Telefonanschluss).
7. Im **gesamten Gebäude** ist Rauchen, Feuer, offenes Licht verboten.
8. Im **gesamten Gebäude** und auf dem Grundstück gilt Alkoholverbot. Verantwortlich für die Durchsetzung sind die Aufsichtspersonen.
9. Alle **nicht genutzten Räume** sind stets verschlossen zu halten. Ausgenommen hiervon sind Räume, die als Rettungswege dienen.

Ich bin froh, gemeinsam mit dem Bauaufsichtsamt eine praktikable Regelung für eine Vielzahl von Fällen gefunden zu haben.

Ich bitte daher ausdrücklich darum zu beachten, dass die Regelung nur greifen kann, wenn alle Grundlagen gleichzeitig beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Ulrike Heuer